

**Öffentliche Bekanntmachung
des Landratsamtes Oberallgäu**

**Vollzug der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) in der Fassung der Bekanntmachung
vom 10.03.2016 (BGBl I S. 459), zuletzt geändert durch Art. 1 VO zur Neuordnung
trinkwasserrechtlicher Vorschriften vom 03.01.2018 (BGBl I S. 99)**

Festsetzung von Umfang und Häufigkeit der erforderlichen Untersuchungen von
Wasserversorgungsanlagen gemäß § 3 Nummer 2 Buchstabe c TrinkwV
(Kleinanlagen zur Eigenversorgung) durch das Landratsamt Oberallgäu

Information über die Trinkwasserversorgung

Jeder Unternehmer oder sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage hat entsprechend der jeweils gültigen Fassung der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) das Trinkwasser untersuchen zu lassen.

Für Unternehmer oder sonstige Inhaber von Wasserversorgungsanlagen im Sinne von § 3 Nummer 2 Buchstabe c TrinkwV (**Kleinanlagen zur Eigenversorgung**) wird im Hinblick auf Untersuchungsumfang und -häufigkeit folgendes festgesetzt:

1. Es ist **mindestens einmal im Jahr unaufgefordert** eine Trinkwasseruntersuchung in den Monaten April bis November durchzuführen zu lassen. Bei Proben aus den Wintermonaten können begründete Zweifel an der Aussagekraft aufgrund von ausgesetzter Beweidung und verringerter Durchlässigkeit der gefrorenen Böden bestehen. Das Gesundheitsamt behält sich bei Untersuchungen aus diesen Monaten die Forderung einer weiteren Probe vor.
2. Das Landratsamt Oberallgäu beschränkt diese **jährlichen** Untersuchungen auf folgenden **Untersuchungsumfang** (ausgewählte Parameter aus den Gruppen A und B der Anlage 4 TrinkwV):
 - Escherichia coli, Enterokokken, Coliforme Bakterien, Koloniezahl bei 22 ° und 36 ° C,
 - elektrische Leitfähigkeit, Färbung, Geruch, Geschmack, Trübung
 - Clostridium perfringens (einschließlich Sporen), soweit das Rohwasser von Oberflächenwasser beeinflusst wird
 - Ammonium, Nitrat, Nitrit, Phosphat, Oxidierbarkeit, pH-Wert, Temperatur.
3. Diese Verfügung gilt nur dann, wenn das Landratsamt Oberallgäu nicht im Einzelfall bereits besondere Anordnungen erlassen hat oder noch erlassen wird.

Weitere Informationen über den Vollzug der TrinkwV erteilt das Landratsamt Oberallgäu, Gesundheitsamt, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Telefon-Nr. 08321/612-520, Fax-Nr. 08321/612-521, email: gesundheitsamt@lra-oa.bayern.de

Internet: http://www.oberallgaeu.org/gesundheit_verbraucherschutz/gesundheitsamt/